

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-00-18/Ka

Datum
01.08.2017

Elektronischer Rechtsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208, als [Anlage 1](#) beigefügt) sind die rechtlichen Grundlagen für den zukünftigen elektronischen Rechtsverkehr u. a. zwischen den Behörden und den Gerichten sowie die elektronische Aktenführung bei den Gerichten geschaffen worden.

Ziel dieser Gesetze ist es, den elektronischen Austausch von Dokumenten zwischen Prozessbeteiligten, Anwälten, Behörden und Gerichten zu erleichtern und eine weitgehende „Elektronifizierung“ der Justizverwaltung zu ermöglichen.

Die Gerichte sind danach verpflichtet, frühestens ab dem 01.01.2018 elektronische Dokumente entgegenzunehmen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden besteht spätestens ab dem 01.01.2022 ebenfalls eine Verpflichtung, nur noch elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren.

Die technischen Rahmenbedingungen dieses elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sollen bundesweit durch eine Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geregelt werden. Der als [Anlage 2](#) beigefügte Referentenentwurf dieser Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) mit Stand vom 28.04.2017 legt dazu erstmals einheitliche technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Zivil-, Familien-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichte der Länder und des Bundes fest. Der elektronische

Zugang zu diesen Gerichten soll dadurch für alle Bürgerinnen und Bürger, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Behörden und übrigen Verfahrensbeteiligten nach einheitlichen technischen Regelungen eröffnet werden.

Im Verordnungsentwurf ist zudem vorgesehen, allen Behörden der Länder und des Bundes sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ermöglichen, auch über den sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs mit den Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu kommunizieren. Eine qualifizierte elektronische Signatur soll dadurch entbehrlich werden.

Mit der Verordnung soll u. a. festgelegt werden, dass

- elektronische Dokumente grundsätzlich im Format PDF oder - wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können - im Dateiformat TIFF übermittelt werden (§ 2 Abs. 1) und
- ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt wird (§ 2 Abs. 2).

Regelungen über das besondere elektronische Behördenpostfach sind ebenfalls Bestandteil der Verordnung (§§ 6 ff.).

In welcher Form in Sachsen-Anhalt die Umsetzung erfolgt (Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zum 01.01.2018), ist noch nicht bekannt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen